



Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 101051 • 52010 Aachen

15. Oktober 2013

Seite 1/2

Landrat des Kreises Euskirchen als
Kreispolizeibehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Aktenzeichen: **6 K 2434/12**
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0241 9425-53245

Telefax: 0241 9425-83204

dort. AZ.: 36.00/Kraatz/WW

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Sven Kraatz

gegen

Land Nordrhein-Westfalen

weise ich darauf hin, dass in dem parallel geführten Klageverfahren 4 K 2296/12 der beklagte Kreis Euskirchen in der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2013 die Rechtswidrigkeit eines möglicherweise am 23. September 2012 ausgesprochenen Hausverbotes in Ansehung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Köln vom 7. Dezember 2012 (III-1 RVs 253/12) ausdrücklich eingeräumt hat. Insoweit ist im Sitzungsprotokoll vermerkt:

„Der Vertreter des beklagten Kreises erklärt, soweit man in dem Verhalten des Mitarbeiters des Kreises tatsächlich die Erklärung eines Hausverbotes sehen könne, sei dies rechtswidrig. Man könne insoweit auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln verweisen und die dort getätigten Aussagen zur Bedeutung der Grundrechte.“

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
im Justizzentrum
52070 Aachen
Telefon: 0241 9425-0
Telefax: 0241 9425-83204
www.vg-aachen.nrw.de

Bahn: AC-Hbf. oder AC-Rothe
Erde Busse: Linien 5, 15, 25,
35, 45, 55, 65, 75, 68 und 166
Haltestelle: Josefskirche/Jus-
tizzentrum Parkmöglichkeit:
APAG-Parkhaus Adalbert-
steinweg/Friedrichstraße



15. Oktober 2013

Seite 2/2

Mit Blick auf den Zusammenhang zwischen dem vorliegend streitgegenständlichen polizeilichen Handeln und dem zuvor thematisierten Hausverbot bitte ich um **kurzfristige** Stellungnahme, ob Sie an Ihrer Auffassung, das polizeiliche Handeln sei rechtmäßig gewesen, festhalten.

Hammer
Richter am Verwaltungsgericht
Beglaubigt

Bewersdorff
VG-Beschäftigte